

Jugendschutzprogramme als neues Instrument des Jugendmedienschutzes im Internet: Sachstand und Herausforderungen

Ein Beitrag von Stephan Dreyer und Daniel Hajok*

Staatlich anerkannte Jugendschutzprogramme: Two stars are born?

Anfang Februar erhielten zwei Jugendschutzprogramme ihre förmliche Anerkennung durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM): das „Jugendschutzprogramm“ von JusProg e.V. und die „Kinderschutz-Software“ der Deutschen Telekom.¹ Die Anerkennung und damit auch die Privilegierung von Anbietern, die ihre Inhalte elektronisch kennzeichnen, gilt jedoch zunächst nur für Inhalte bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahre“. Dennoch ergibt sich damit für Inhalteanbieter zum ersten Mal in der Geschichte des fast zehn Jahre alten Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) die Möglichkeit, ihre entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren und auf diese Weise ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Auf Seiten der Erziehenden von Kindern und Jugendlichen dürfte das von der behördlichen Entscheidung ausgehende staatliche „Test- und Gütesiegel“ das Vertrauen in die Qualität der Programme erhöhen. Damit die Freude über die neue Möglichkeit eines gesetzlich vorgesehenen Schutzinstrumentes nicht von nur kurzer Dauer ist, müssen ‚kleine‘ und ‚große‘ Anbieter sowie Eltern und andere Erziehende ihre Rolle bei der Anwendung von Jugendschutzprogrammen ‚richtig‘ verstehen und angemessen ausfüllen. Denn auf allen Seiten trifft der Schutzansatz auf komplexe Realitäten und Sachzusammenhänge. Der folgende Beitrag will die derzeit sichtbaren und absehbaren Hindernisse oder Risiken für die Effektivität von Kinder- und Jugendschutzsoftware vor dem Hintergrund des rechtlichen Ordnungsrahmens und der faktischen Kenntnis, Erwartungshaltung und Nutzung auf Elternseite aufzeigen und verdeutlichen, warum (auch in diesem Fall) Instrumente des Jugendmedienschutzes nur dann zielführend funktionieren können, wenn die Stakeholder des technischen Jugendmedienschutzes bei ihren Aktivitäten an einem Strang ziehen.

Rechtsrahmen von Kinder- und Jugendschutzsoftware in Deutschland

Grundsätzlich sind die Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Rundfunk und Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) verpflichtet, „dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen“ (§ 5 Abs. 1 JMStV). Dieser Pflicht können die Anbieter durch die Nutzung unterschiedlicher Schutzinstrumente nachkommen, von denen § 5 Abs. 3 JMStV zwei Möglichkeiten nennt, nämlich durch die Einhaltung bestimmter Sende- bzw. Verbreitungszeitgrenzen (Nr. 2) oder durch den Einsatz eines technischen oder sonstigen Mittels, das „die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert“ (Nr. 1).

Ein im Staatsvertrag konkret benanntes technisches Mittel ist die Programmierung des eigenen Angebots „für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm“ (§ 11 Abs. 1 JMStV). Damit umschrieben sind Filterprogramme, die ein vom Anbieter vorgehaltenes elektronisches Alterskennzeichen (ab 6, ab 12, ab 16 Jahren) erkennen können und – je nach Konfiguration der Software und der vom Nutzer vorgenommenen Einstellungen – entsprechend ausfiltern oder anzeigen. Bietet der Anbieter seine entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte also so an, dass ein anerkanntes Jugendschutzprogramm die hinterlegten Informati-

* Stephan Dreyer ist wissenschaftlicher Referent am Hans-Bredow-Institut für Medienforschung. Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und in der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM) engagiert.

1 Siehe die Pressemitteilung 03/2012 der KJM vom 9. Februar 2012, abrufbar unter http://kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2012/pm_032012.cfm. Die Programme können bereits unter www.jugendschutzprogramm.de bzw. www.t-online.de/kinderschutz herunter geladen werden und sind kostenlos; die Telekom-Software kann allerdings nur von Telekom-Kunden aktiviert werden.

onen auslesen und bewerten kann, so erfüllt er seine gesetzliche Jugendschutzpflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV.

Die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren von Jugendschutzprogrammen liegt bei der Landesmedienanstalt, bei der der Antrag von dem Programmanbieter zu stellen ist. Die Anerkennungsentscheidung trifft die Behörde jeweils durch die KJM. Die widerrufbare und zunächst auf 5 Jahre befristete Anerkennung soll die KJM nur erteilen, wenn Jugendschutzprogramme „einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind“ (§ 11 Abs. 3 JMStV).

Im Vergleich zu anderen Schutzmöglichkeiten, also etwa Verbreitungszeitbeschränkungen, technischen Mitteln wie Personalausweiskennzifferabfragen oder sonstigen Mitteln wie das Faxen einer Personalausweiskopie erscheint die Programmierung der eigenen Angebote aus Anbietersicht als die am wenigsten restriktive. Die Wirksamkeit des staatsvertraglichen Instruments „Jugendschutzprogramm“ hängt hier nicht mehr in erster Linie von nur anbieterseitigen Schutzmaßnahmen ab, sondern (auch) von dem Einsatz entsprechend funktionierender Software, insbesondere durch Eltern. Dieser Systembruch des Staatsvertrags, bei dem nicht die Anbieter allein das Schutzniveau garantieren, sondern dessen Wirksamkeit von Instrumenten Dritter abhängt, ist insoweit legitim, als dadurch in erster Linie den Eltern die Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder zugewiesen wird.

Dieser Umstand spiegelt den verfassungsrechtlichen Jugendschutzrahmen wider, in dem ebenfalls davon ausgegangen wird, dass zunächst den Eltern das Erziehungsrecht (und die Erziehungspflicht) zusteht. Soweit der Staat gesetzliche Maßnahmen vorsieht, die die Eltern bei der Ausübung dieses Rechts fördern oder unterstützen, bewegt sich der Gesetzgeber im Rahmen einer verfassungsrechtlich vorgegebenen Leitidee. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zum Einsatz von Jugendschutzprogrammen sowie die Verpflichtung von Anbietern, ihre Angebote zu kennzeichnen, stünden dagegen auf einem verfassungsrechtlich wackeligen Fundament.

Die gesetzliche Pflicht zum elterlichen Einsatz bestimmter Schutztechniken stellt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG dar, aus dem Abwehrrechte der Eltern gegenüber staatlichen Eingriffen in Fragen von Kinderpflege und -erziehung erwachsen. Das Wächteramt des Staates aus Satz 2 mag im Fall der Untätigkeit der Eltern tangiert sein, durch den zwingenden Einsatz von nutzerseitigen Filtersystemen aber wäre der maßgeblichen autonomen Verantwortung der Eltern und ihrem Erziehungsprimat aber in unverhältnismäßiger Weise der gesamte Boden im Bereich der Internetnutzung entzogen.² Eine Kennzeichnungspflicht, die Anbieter von öffentlicher Kommunikation beträfe, wäre dagegen als eine verfassungsrechtlich zweifelhafte belastende Anordnung zu Art und Weise von öffentlichen Äußerungen zu identifizieren, die in die Meinungsfreiheit eingreift.³

Logik der Wirksamkeit: Das Henne-Ei-Problem

Wenn in Fällen der Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm somit Anbieterpflichten abgesenkt sind, das gesetzliche Instrument aber dennoch ein vergleichbares Schutzniveau erreichen soll, steht die Einführungsphase anerkannter Jugendschutzprogramme vor einer doppelten Herausforderung. Zum einen wird eine hohe Erkennungsleistung der Software nur dann erreicht, wenn eine ‚kritische Masse‘ von Anbietern entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte ihre Angebote auch tatsächlich kennzeichnet. Zum anderen tritt eine faktische Erschwerung des Zugangs zu diesen Inhalten nur dann ein, wenn eine ebenfalls ‚kritische Masse‘ an Eltern die Software auch tatsächlich installiert und aktiviert.

Ohne dass hier klar ist, wer denn die Henne und was das Ei ist – beide Seiten bedingen sich gegenseitig in einem komplexen Gesamtzusammenhang: Solange nur wenige Eltern die Software installieren (Zahlen s. unten), besteht insbesondere für die Anbieter von jugendschutzrechtlich irrelevanten Angeboten kein Anreiz, diese auch für Jugendschutzprogramme auslesbar (als unbedenklich) zu kennzeichnen. Und solange nur wenige Anbieter ihre Angebote für Jugendschutzprogramme programmieren, wird die Erkennungsqualität

2 Zur Absage gesteigerter Interventionsbefugnisse des Staates vgl. Badura in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 63. Erg. 2011, Art. 6 Rn. 134.

3 Vgl. Jarass in Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 11. A. 2011, Art. 5 Rn. 9.

von rechtlich relevanten und irrelevanten Inhalten nicht signifikant besser.⁴ Ein Dilemma oder - um es in den Worten des Leiters von jugendschutz.net zu sagen - ein ‚Circulus vitiosus‘.⁵

Ein Dilemma, das aufgelöst werden soll, indem (a) von den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle Assistenzsysteme für Anbieter angeboten werden⁶, die es Profis wie Laien ermöglichen sollen, ihre Angebote unter Jugendschutzgesichtspunkten zu beurteilen und nach technischem Standard zu labeln, und (b) mit Hilfe von Informationsmaßnahmen das elterliche Bewusstsein für die Möglichkeit erhöht und die Vorteile der Nutzung von Jugendschutzprogrammen verdeutlicht werden sollen⁷. Die Erfolge auf beiden Seiten werden letztendlich darüber entscheiden, ob der theoretisch funktionierende Schutzansatz in der Praxis tatsächlich zu einem aus Gesetzgebersicht vertretbarem Schutzniveau führt.

Anerkennungskriterien der KJM: JMStV-Novelle revisited

Die Anerkennung selbst war bisher – seit dem Inkrafttreten des JMStV im Jahr 2003 – das Hauptproblem bei der Implementation des vom JMStV vorgesehenen Schutzansatzes. Deutlich zu optimierende Erkennungsraten auf Softwareseite und hohe Anforderungen von Seiten der KJM und jugendschutz.net, welches das KJM-Prüflabor betreibt, standen sich im Weg. Ein Licht am Ende dieser verfahrenen Situation war 2010 kurzzeitig erkennbar, als der Entwurf einer JMStV-Novelle die recht unbestimmten Anerkennungskriterien konkretisieren wollte und die gesetzlichen Anforderungen durch eine Orientierung am Stand der Technik zudem zu dynamisieren beabsichtigte. Die Novelle scheiterte.⁸ Und dennoch – oder gerade deswegen⁹: Im Frühsommer 2011 legte die KJM novellierte Kriterien¹⁰ für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen vor, die sich – wohl nicht zufällig – an den Ansätzen der geplanten Reform orientieren: Demnach muss ein Jugendschutzprogramm neben ausreichender Funktionsfähigkeit und Benutzerfreundlichkeit auch eine hohe Zuverlässigkeit „von derzeit mindestens 80%“ korrekter Erkennung/Ausfilterung aufweisen und dem Stand der Technik genügen. Als Standard für die Kennzeichnung wird der im Rahmen der Novellierungsdiskussionen ausgehandelte age-de.xml-Standard¹¹ festgelegt. Außerdem muss die Software Eltern die Möglichkeit eröffnen, ungekennzeichnete Angebote generell zu blockieren.

Durch die Orientierung am Stand der Technik werden die Anforderungen an das derzeit Mögliche angepasst, was einem pragmatischen Ansatz entspricht – ansonsten würde ein gesetzgeberisch gewünschtes Instrument in der Praxis schlicht nicht umgesetzt werden. Das Erreichen der 80%-Hürde ist für Filtersoftware durchaus ambitioniert und nicht ohne weiteres zu schaffen. Da die KJM zur Ermittlung der Erkennungsquoten ein gewichtetes Verfahren nutzt – welches sie trotz Ankündigung noch nicht genauer erläutert hat¹² –, kann diese Hürde aber zumindest rechnerisch überwunden werden. Offensichtlich führten die Änderungen der Kriterien zu Bewegung an den verhärteten Fronten: Die Anerkennung erster Jugendschutzprogramme in 2012 spricht für sich.

4 Zu den einzelnen Anreizsituationen für die Akteure siehe Dreyer/Hajok 2012a.

5 Siehe Schindler 2012, S. 75, der die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen mit der Hoffnung verbindet, auf diese Weise die Anreizsituationen zu verbessern und den ‚Teufelskreis‘ zu durchbrechen.

6 Während die USK und die FSK.online Label-Generatoren anbieten, die eine feste Alterseinstufung des Angebots lediglich in den technischen Kennzeichnungsstandard konvertieren, bietet die FSM den Anbietern ein Assistenzsystem zur Selbstklassifizierung an, mittels dessen die Alterseinstufung nach Durchlaufen eines Onlinefragebogens ermittelt und dann dem Kennzeichnungsstandard entsprechend umgesetzt wird (vgl. Hajok 2011); s. auch <https://www.altersklassifizierung.de>.

7 Siehe die Pressemitteilung des BMFSFJ vom 12. Dezember, abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=175938.html>.

8 Siehe epd medien Nr. 99/2010 v. 18.12.2010, S. 9 f.

9 Die abschließende Erkenntnis eines Jugendmedienschutz-Symposiums im Mai 2011 war dann auch geprägt von dem Begriff des „erfolgreichen Scheiterns“.

10 Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Bereich des World Wide Web, Stand Mai 2011, abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Informationen-fr-JSP-Anbieter_Stand_2011-05-11.pdf.

11 Vgl. Schellenberg 2011.

12 In Fußnote 1 der KJM-Kriterien (s. FN 10) heißt es: „Die Zuverlässigkeit wird mit einem gewichtetem Testszenario erhoben, nähere Informationen zu dessen Aufbau werden in Kürze veröffentlicht.“

Zwei-Klassen-Gesellschaft? (Rechtliche) Unterschiede zwischen anerkannten und nicht-anerkannten Programmen

Bedeutet nun die Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme, dass sich bei Qualität, Vertrauen und Nutzung ein ‚Graben‘ durch den Markt der Kinder- und Jugendschutzsoftware zieht? Ja und nein: Aus Sicht der Anbieter von Kinder- und Jugendschutzsoftware ist die Anerkennung aus zweierlei Gründen bedeutend. Zum einen führt nur die staatliche Anerkennung dazu, dass (theoretisch) der eigene Labeling-Standard Relevanz für die Anbieterkennzeichnung hat. In der Praxis wird dies durch den Umstand geschmälert, dass die KJM die age-de.xml-Auszeichnung zum Quasi-Standard erhoben hat. Zum anderen führt die Anerkennung aus Marketinggesichtspunkten absehbar zu einem höheren Bekanntheitsgrad und einem höheren Nutzervertrauen. Da die direkten Vertragspartner der Programmanbieter die Endkunden sind, die die Software aufgrund einer Lizenzvereinbarung auf dem häuslichen Computer nutzen, ist dieser Punkt aus Programmanbietersicht erheblich.

Aus Sicht der Inhalteanbieter ist die Frage, welcher Anbieter von Kinder- und Jugendschutzsoftware eine Anerkennung hat und welcher nicht, so lange irrelevant, wie es mindestens ein anerkanntes Jugendschutzprogramm am Markt gibt. Für dieses müssen die eigenen Inhalte dann elektronisch gelabelt sein, um den gesetzlichen Schutzpflichten nachzukommen. Auch hier führt der gemäß der KJM-Anerkennungskriterien notwendige age-de.xml-Standard dazu, dass der Anbieter in der Praxis ebenfalls auf diesen Standard aufsetzen wird, was allerdings nicht zwingend ist, da die KJM-Kriterien in erster Linie den *Softwareanbieter* verpflichten, diesen Standard zu benutzen. Eines der anerkannten Programme könnte – zusätzlich – einen weiteren eigenen Kennzeichnungsstandard einführen; seinen rechtlichen Pflichten käme dann auch jeder Anbieter nach, der nur nach diesem alternativen Standard labelt.

Aus Elternsicht ist die Frage, ob man ein anerkanntes Jugendschutzprogramm oder eine nicht-anerkannte Kinder- und Jugendschutzsoftware einsetzt, rechtlich irrelevant. In der Praxis können sich aber dadurch Unterschiede ergeben, dass die KJM bei den beiden anerkannten Jugendschutzprogrammen die Einhaltung ihrer Kriterien überprüft und bestätigt hat. Zudem enthalten die Anerkennungsbescheide Auflagen, deren Einhaltung die KJM ebenfalls regelmäßig überprüft, darunter etwa die Aktualisierung der Programme und die Orientierung am Stand der Technik. Aktualisierungen und Optimierungen der Programme sind dadurch nicht allein ein wettbewerbliches Gebot, sondern auch eine behördlich auferlegte Pflicht. Die Anerkennung der Programme führt so zu einer staatlichen Aufsicht über die Weiterentwicklung der Software – das dürfte der Qualität der Software aus heutiger Sicht zumindest nicht abträglich sein.

Nichtsdestotrotz: Es gibt auch andere Angebote am Markt, die aber eben nicht anerkannt sind. Über die Leistungsfähigkeit dieser Programme sagt die Nicht-Anerkennung zunächst einmal nichts aus, da die KJM die Anerkennung nur auf Antrag ausspricht. Bei Testläufen der am Markt befindlichen Programme zeigte sich, dass die getesteten Programme bezüglich ihrer Erkennungsraten und Benutzerfreundlichkeit teils deutliche Unterschiede aufweisen.¹³ Keineswegs alle Programme sind hier so ‚schlecht‘, wie eine Nichtanerkennung auf den ersten Blick glauben lassen mag. Theoretisch kann es bereits heute Programme am Markt geben, die bei den Erkennungsraten mit den anerkannten Programmen gleichziehen oder diese im Hinblick auf bestimmte jugendschutzrelevante Inhalte sogar überflügeln.

Wie kann das sein? Die KJM hat als (Mindest-)Erkennungsrate „80%“ ausgerufen; diese 80% sind Ergebnis eines gewichteten Verfahrens zur Ermittlung der Filterqualität (s. oben), in dessen Rahmen die Erkennungsraten vor allem bei Pornographie – eine Jugendschutzkategorie, die derzeitige Schutzsoftware im Vergleich zu anderen jugendschutzrelevanten Kategorien recht zuverlässig erkennt¹⁴ – höher gewichtet wird als z.B. die Rate bei der Erkennung von gewalthaltigen Inhalten, propagierten Selbstverletzungen oder Rassismus, bei der zur Zeit noch alle Jugendschutzfilter Schwächen haben.¹⁵ Dies führt in der Praxis zu der paradoxen Situation, dass die anerkannten Programmanbieter sich vor allem auf hohe Erkennungsraten bei erotischen Inhalten konzentrieren (werden) und die übrigen jugendschutzrelevanten Inhalte bei der Verbesserung der Erkennungsrate eine geringere Rolle spielen.

13 Vgl. Weigand 2011; KJM Pressemitteilung vom 1. März 2007, abrufbar unter http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2007/pm_052007.cfm.

14 Vgl. Weigand 2011

15 Vgl. Schindler 2012

Angesichts der Tatsache, dass die Eltern vergleichbar hohe Relevanzzuschreibungen im Hinblick auf Erotik, Gewalt, Drogen und Extremismus haben¹⁶, erscheint der gewichtete Ansatz zwar nachvollziehbar (bei einer ungewichteten Filterquote käme man ansonsten ggf. nicht auf die gewünschten 80%), dem oft idealisierten Ziel einer ‚eierlegenden Wollmilchsau‘, die sämtliche relevanten Inhalte effektiv filtert, ist das aber eher abträglich. Alternativ wäre durchaus vorstellbar, in den Anerkennungsanforderungen ein differenziertes Leistungsprofil der Erkennungs- bzw. Filterleistung zu berücksichtigen. Anstelle einer linearen Mindestfilterquote für alle jugendschutzrelevanten Inhalte könnte auch eine hohe Treffsicherheit in bestimmten Kategorien und/oder Altersgruppen Nutzerbedürfnisse angemessen zufrieden stellen – etwa wenn Eltern aufgrund des Alters ihrer Kinder oder aus persönlichen Erwägungen heraus bestimmte Filterleistungen besonders wichtig sind.

Whitelist für die Kleinen, Blacklist für die Großen: Altersgerechte Filtermodule

In den Anerkennungskriterien schreibt die KJM fest, dass Jugendschutzprogramme einen „altersdifferenzierten Zugang“ zu Internetinhalten ermöglichen müssen. Die Softwarelösungen müssen Konfigurationsmöglichkeiten für alle bekannten Altersklassen bis einschließlich 16 Jahren anbieten (d. h. ab 6, ab 12, ab 16 Jahren), wobei ein Mix aus unterschiedlichen Filtermodulen zur Anwendung kommt: Für jüngere Kinder nutzen Jugendschutzprogramme in der Regel reine Whitelist-Ansätze, die auf der fragFINN-Liste¹⁷ basieren und ggf. um weitere redaktionell geprüfte Inhalte erweitert werden. Dadurch kann sich die Overblocking-Quote eines Programms, also das fehlerhafte Ausfiltern geeigneter oder unbedenklicher Angebote, bezogen auf kindliche Nutzer deutlich verringern, da mehr unbedenkliche oder kindgeeignete Seiten auch tatsächlich erreichbar sind.

Für ältere Altersgruppen mit wachsendem Interesse an (und Recht auf¹⁸) autonomer Information, die sich an dem „walled garden“ eines whitelist-basierten Kindernetzes zunehmend stören, stützt sich ein anerkanntes Jugendschutzprogramm dagegen auf Blacklists mit einschlägig als jugendschutzrelevant bekannten Angeboten. Diese Blacklists beruhen meist auf vorhandenen Listen, wobei der Einsatz der BPJM-Modul-Liste¹⁹ quasi verpflichtend ist, die dann vom Anbieter redaktionell oder (halb-)automatisch erweitert werden. Die Kombination unterschiedlicher Blacklists sowie die Nutzung eigens angepasster Listen führen dazu, dass die Underblocking-Quoten, also das fehlerhafte Nicht-Filtern von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, unterschiedlich hoch sind.

Frühere Untersuchungen haben gezeigt, dass es durchaus Programme gibt, die besonders für Kinder geeignet erscheinen, weil sie geringere Over- und Underblocking-Quoten in dieser Altersklasse aufweisen, aber für ältere Altersgruppen entweder gar keine Einstellungsmöglichkeiten bieten oder dort im Vergleich zu anderen Anbietern deutlich schlechter abschneiden. Das führt faktisch dazu, dass es durchaus altersgruppenspezifische Nischenprodukte gibt, die besser als die anerkannten Programme sind, selbst aber keine Anerkennung erhalten können. Auf dem Markt für Kinder- und Jugendschutzsoftware gibt es also – wie überall sonst auch – Spezialisten und Allrounder. Nur Letztere können aber theoretisch die KJM-Anerkennung erhalten.

Erwartungshaltung der Anwender: Ohne die Akzeptanz bei Eltern geht gar nichts

Von den rechtlichen und marktlichen Herausforderungen, vor die sich das Schutzkonzept Jugendschutzprogramme gestellt sieht, unterscheidet sich noch einmal die Perspektive der Nutzer, soweit es um die tatsächliche Akzeptanz und Nutzung im Elternhaus geht: Was an-

¹⁶ Vgl. z.B. forsa 2011

¹⁷ In der regelmäßig aktualisierten und erweiterten fragFINN-Whitelist befinden sich über 10.400 geprüfte Domains (Stand April 2012, vgl. Siller et al. 2012). Wie eine aktuelle Studie von Hackenberg et al. (2012) zeigt, beinhaltet die Liste neben reinen Kinderseiten auch eine Vielzahl unbedenklicher Erwachsenenseiten, wovon die meisten den Bereichen „Information/News“ und „Wissen/Lernen“ zuzuordnen sind.

¹⁸ Siehe Dreyer/Hajok 2012a, S. 2 f.

¹⁹ Die Liste enthält über 2.300 jugendgefährdende bzw. strafrechtsrelevante Internetangebote, die von der BPJM indiziert und in den Listenteilen C und D der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist diese Liste nicht öffentlich und darf nur zu Filterzwecken verwandt werden. Die hundertprozentige Erkennung indizierter Telemedien ist folglich gegenwärtig nur durch den Einsatz des BPJM-Moduls möglich.

erkannte Jugendschutzprogramme tatsächlich leisten und was ihren ‚Mehrwert‘ gegenüber nicht anerkannten Softwarelösungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ausmacht, ist hier nur die eine Seite der Medaille, die über Erfolg und Misserfolg von Jugendschutzprogrammen entscheiden wird. Die andere – und sehr praxisnahe – Seite ist, welche Erwartungen die Eltern an solche technischen Schutzinstrumente haben, inwieweit sie überhaupt von deren Existenz wissen und gewillt sind, solche Programme auch tatsächlich einzusetzen. Schließlich geht der Staatsvertragsgeber von einer aktiven Verantwortungsübernahme der Erziehenden und einem bewussten Einsatz des Schutzinstruments in den Familien aus und rechtfertigt damit implizit auch die mit der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen faktisch einhergehenden Absenkungen der Schutzvorkehrungen auf Anbieterseite (s. oben).

Dass sich die Eltern grundsätzlich ihrer Verantwortung bewusst sind und sich beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ungeeigneten Internetangeboten vor allem selbst in der Pflicht sehen, bestätigte sich Ende 2011 in einer repräsentativen Elternbefragung.²⁰ Bisherige Forschungsergebnisse lassen zudem kaum einen Zweifel daran zu, dass auch Kinder- und Jugendschutzsoftware bei den Eltern – theoretisch und grundsätzlich – auf eine breite Akzeptanz trifft.²¹ Nahezu alle Eltern finden es wichtig, dass es Programme gibt, die verhindern sollen, dass Kinder und Jugendliche im Internet mit ungeeigneten Inhalten in Kontakt kommen. Die mit Abstand meisten Erziehenden – jüngere wie ältere, niedriger gebildete wie höher gebildete – sind sich einig, dass Jugendschutzsoftware ein wichtiges Hilfsmittel sein kann; drei von vier Eltern sehen darin sogar ein Instrument, das zu den eigenen Erziehungsgrundsätzen passt.²² So gesehen haben gerade anerkannte Jugendschutzprogramme, deren Wirksamkeit und Funktionalitäten o. g. Kriterien entsprechen müssen, das Potenzial, auf Elternseite zukünftig in der Breite eingesetzt zu werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Internetnutzung von Kindern – weniger die von Jugendlichen – sehen die Erziehenden den Einsatz von Filterprogrammen als eine der Möglichkeiten, die jungen User von jugendschutzrelevanten Inhalten fernzuhalten. Eine Mehrheit der Eltern meint sogar, Kinder sollten nur mit Filterprogramm im Internet surfen.²³

Das Vertrauen auf die technischen Lösungen ist aber nicht unbegrenzt, denn die KIM-Studien weisen auch auf eine ernstzunehmende Skepsis bezüglich der Wirksamkeit der Programme hin. Nur die wenigsten Eltern von Kindern, die das Internet tatsächlich von zu Hause aus nutzen, sind überzeugt davon, dass sie ihr Kind unbesorgt das Internet nutzen lassen können, wenn ein Filterprogramm installiert ist.²⁴ Hier liegt ggf. eine besondere Chance anerkannter Jugendschutzprogramme, die Bedenken seitens der Eltern zumindest teilweise auszuräumen. Doch was wissen Eltern überhaupt über die Möglichkeiten von Kinder- und Jugendschutzsoftware? Wie viele haben überhaupt von deren Existenz Kenntnis?

Vertiefendes Wissen zu Kinder- und Jugendschutzsoftware (noch) Mangelware

Die aktive Verantwortungsübernahme der Eltern bei der Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen impliziert, dass die Erziehenden nicht nur Kenntnis von der Existenz von Kinder- und Jugendschutzsoftware haben, sondern auch wissen, welchen Schutzzweck die Programme verfolgen, wie wirksam sie faktisch sind, welche Grenzen sie haben, welche Einsatzmöglichkeiten sie ihnen bieten und wie sie praktisch gehandhabt werden. Im Ideal ist die Entscheidung für (oder auch gegen) den Einsatz eines Jugendschutzprogramms das Resultat eines bewussten Entscheidungsprozesses der Eltern, bei dem neben dem Wissen über die technischen Hilfsmittel auch die elterlichen Ansprüche an die Erziehung, die inhaltlichen Vorlieben, persönlichen Umgangsweisen und Medienkompetenzen ihrer Kinder sowie die Vorstellungen der Erziehenden zu einer ‚sinnvollen‘ Nutzung des Internets eine Rolle spielen.

Da es Kinder- und Jugendschutzsoftware bereits länger gibt und diese auch aktiv auf

20 Hier rangierten die Eltern klar vor den gesellschaftlichen Institutionen von Bildung und Erziehung sowie den staatlichen Behörden und den Internetanbietern (vgl. forsa 2011). Auch die Verantwortlichkeit für Jugendmedienschutz im Allgemeinen sehen die Eltern zuerst bei sich (vgl. Hasebrink et al. 2012).

21 Vgl. Dreyer et al. 2012, zusammenfassend Dreyer/Hajok 2012a, 2012b.

22 Vgl. forsa 2011.

23 Vgl. MPFS 2011, 2009, 2007.

24 In der ZDF-Studie aus dem letzten Jahr hielt sogar nur ein knappes Drittel aller befragten Eltern Jugendschutzsoftware überhaupt für wirksam (vgl. ZDF/HBI 2011). Nicht unerheblich für die Akzeptanz sind auch die seit Jahren bekannten Vorbehalte der Eltern gegenüber der Nutzerfreundlichkeit und Praktikabilität (vgl. MPFS 2011).

Seite der Erziehenden beworben wird, haben die meisten Eltern bereits eine Kenntnis von deren Existenz. Allerdings weiß nur knapp die Hälfte der Erziehenden um die grundsätzliche Bedeutung von Jugendschutzsoftware.²⁵ Solche Kenntnisdefizite sind auch bei den Eltern, deren Kinder das Internet zu Hause tatsächlich nutzen, weit verbreitet; hier haben sie in den letzten Jahren sogar eher zu- als abgenommen.²⁶ Einmal mehr zeigt sich: Je konkreter es wird, und umso mehr es um die praktischen Einsatzmöglichkeiten geht, desto weniger Kenntnisse haben die Eltern. Oftmals wissen sogar diejenigen, die Kinder- und Jugendschutzsoftware bereits heute in der eigenen Erziehungspraxis einsetzen, gar nicht, welche Programme installiert sind bzw. wie sie genau heißen und welchen Schutz sie im Einzelnen leisten.²⁷

Die Kenntnisdefizite sind bei der Markteinführung anerkannter Jugendschutzprogramme insofern zu berücksichtigen, als man bei den geplanten öffentlichkeitswirksamen Informationsmaßnahmen nicht möglichst breit nur einige wenige Informationen streut, sondern für verschiedene Zielgruppen speziell aufbereitete Informationen gezielt verbreitet. Hier sind vor allem die unterschiedlichen Kenntnisstände in Teilen der Elternschaft zu berücksichtigen: Denn Väter, denen auch in anderen Kontexten eine höhere Technikaffinität zugesprochen wird, haben eher Kenntnis von den technischen Lösungen als Mütter, höher gebildete Eltern mehr als niedriger gebildete. Und auch die persönliche Nähe zum Internet scheint einen nicht unerheblichen Einfluss zu haben – zumindest nimmt die Kenntnis von Kinder- und Jugendschutzsoftware mit der elterlichen Internetnutzung zu.²⁸

Mit der Markteinführung der beiden nun anerkannten Jugendschutzprogramme bietet sich erstmals die Chance, auf dem unübersichtlichen Markt der vielen unterschiedlichen Softwarelösungen²⁹ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zwei Orientierungsangebote zu installieren, die ‚in aller Munde‘ sind, also eine herausgehobene Stellung erhalten und sich auch dadurch in breiten Kreisen etablieren können. Ein signifikanter Schritt nach vorne wäre dann auch, wenn zukünftige Informationskampagnen und öffentliche (Fach-)Diskussionen gezielt auf ausgewählte, für bestimmte Anwendungsbereiche und Zielgruppen konzipierte Programme fokussieren und mit produktnaher Information in den Bereichen weit verbreiteter Kenntnisdefizite von Eltern Besserung bewirken. An der Funktionsweise der Programme festgemacht, ließe sich dann auch mit den zu beobachtenden, teils fatalen Missverständnissen der Eltern aufräumen. Immerhin glauben die mit Abstand meisten Eltern, die Jugendschutzsoftware tatsächlich einsetzen, dadurch blieben ihnen Diskussionen mit dem Kind, welche Seiten es nutzen darf, erspart und mit dem installierten Programmen könnten sie ihr Kind guten Gewissens allein im Netz surfen lassen.³⁰

Bisherige Einsatzquoten als Gradmesser: Wie viel Jugendschutzprogramm ist möglich?

Die vielleicht spannendsten Fragen bei den gegenwärtigen Entwicklungen auf dem Markt der Kinder- und Jugendschutzsoftware sind: Welche Einsatzquoten können anerkannte Jugendschutzprogramme überhaupt erreichen? Und welche Einsatzquoten sollen bzw. müssen sie erreichen, damit eine ‚kritische Masse‘ von Eltern die Programme einsetzt und die Internetanbieter ausreichend Anreiz haben, ihre Inhalte unter Jugendschutzgesichtspunkten zu kennzeichnen? Zumindest für die Beantwortung der ersten Frage lassen sich mit den

25 Vgl. ZDF/HBI 2011.

26 Vgl. MPFS 2011, 2009. Das muss nicht zwangsläufig auf ein zunehmendes Desinteresse hinweisen, sondern kann auch einfach damit zu tun haben, dass Eltern in den letzten Jahren nicht in dem Maße von Jugendschutzprogrammen Kenntnis erlangt haben, wie Kinder das Netz immer früher für sich erschlossen haben.

27 Vgl. MPFS 2011, ZDF/HBI 2011.

28 Vgl. ZDF/HBI 2011.

29 Bis heute sind die Bezeichnungen der auf dem Markt befindlichen Softwarelösungen, die nutzerseitig auf dem Internet-PC installiert bzw. nutzerautonom gesteuert werden, um den Zugang zu unerwünschten Internetinhalten zu blockieren, höchst unterschiedlich. Die Rede ist von Kinder- und Jugendschutzsoftware, Filtersoftware, Filterprogrammen, Jugendschutzprogrammen, Inhaltsfilter, Filtersystemen und technischen Vorkehrungen zur Filterung.

30 Das belegt ein bislang unveröffentlichtes Ergebnis der ZDF-Studie aus dem letzten Jahr, bei der die Eltern auch zu den Gründen für den Einsatz von Jugendschutzsoftware befragte wurden. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass v.a. die Eltern von der Wirksamkeit der Programme überzeugt sind, die sie in der Praxis auch einsetzen (vgl. ZDF/HBI 2011).

zum Jahreswechsel systematisch zusammengetragenen Forschungsergebnissen erste Hinweise geben. Immerhin konnte hier gezeigt werden, dass in den letzten Jahren bereits etwa ein Viertel aller Eltern Filterprogramme einsetzt, um die Minderjährigen vor ungeeigneten Internetinhalten zu schützen.³¹

Verglichen mit den Einsatzquoten in anderen Ländern ist Deutschland hier nur Mittelmaß. Ob in Großbritannien, in Irland oder bei den direkten Nachbarn Frankreich, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden: In diesen Ländern machen Eltern seit Jahren häufiger von Jugendschutzsoftware Gebrauch.³² Es ist allerdings auch nicht zu übersehen, dass hier wie dort nicht-technische Schutzmaßnahmen, persönlich ausgesprochene Verbote und Reglementierungen in der familiären Praxis deutlich häufiger angewandt werden als Filterprogramme oder Monitoring-Software, mit denen die Eltern die Internetnutzung ihrer Kinder (nachträglich) kontrollieren. Das Vertrauen in technische Hilfsmittel ist also – berechtigterweise – nicht unbegrenzt und kann auch im Verständnis der Elternschaft die persönliche Kontrolle und Begleitung der Internetnutzung ihrer Kinder nicht ersetzen. Bemerkenswert ist, dass hierzulande der Einsatz von Filterprogrammen in den letzten Jahren insgesamt leicht rückläufig war: Gaben 2006 noch knapp zwei Fünftel der befragten Haupterziehenden von 6- bis 13-Jährigen an, Filterprogramme für die Internetnutzung ihrer Kinder zu nutzen, war es 2008 noch jeder Vierte und 2010 nur noch jeder Fünfte. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Anteil der Eltern, deren Kinder ohne Aufsicht im Internet surfen dürfen, von 34% auf 41%.³³ Über die Gründe für den Rückgang der elterlichen Kontrolle im Allgemeinen und der Nutzung von Filterprogrammen im Speziellen kann bislang nur gemutmaßt werden. Die sinkenden Einsatzquoten von Kinder- und Jugendschutzsoftware könnten ein Indiz dafür sein, dass Eltern die Möglichkeiten und Grenzen der technischen Hilfsmittel heute realistischer einschätzen. Vielleicht hat aber auch die schwarz-weiß geführte öffentliche Debatte über Sinn und Zweck von Jugendschutzsoftware zu einer Verunsicherung der Eltern geführt.

Bekannt ist allerdings, dass das Alter der Kinder eine zentrale Rolle spielt, ob Kinder- und Jugendschutzsoftware in den Familien zur Anwendung kommt oder nicht. Den größten Schutzbedarf sehen in erster Linie die Eltern älterer Kinder und jüngerer Jugendlicher, also wenn elterliche Kontrolle und das Durchsetzen von Regeln ohnehin schwieriger werden und die Kinder das Internet bereits selbstverständlich nutzen. Legt man die aktuellsten, von anderen Untersuchungen in der Gesamttendenz bestätigten Zahlen zugrunde, dann steigt die Nutzung von Filterprogrammen mit zunehmendem Alter der Kinder im Haushalt zunächst an (3-5 Jahre: 14%; 6-8 Jahre: 23%; 9-11 Jahre: 33%), hat ihren Höhepunkt bei Heranwachsenden zwischen 12 und 14 Jahren (36%) und geht bei Jugendlichen dann wieder zurück (15-17 Jahre: 32%).³⁴ Abgesehen davon deutet sich in mehreren Untersuchungen an, dass höher gebildete Elternteile Filterprogramme eher einsetzen als niedrig gebildete.³⁵ Auch diese Erkenntnis sollte bei den geplanten Informationskampagnen zur Einführung der anerkannten Jugendschutzprogramme berücksichtigt werden.

Fazit

Das Schutzinstrument der Jugendschutzprogramme erscheint vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Vorrangs der Elternerziehung als das am wenigsten paternalistische. Um dem Konzept zu einem sichtbaren Erfolg zu verhelfen und hier ein im Vergleich zu anderen Schutzmaßnahmen annähernd ähnliches Schutzniveau zu etablieren, müssen Herausforderungen auf gleich mehreren Seiten gemeistert werden: Auf Seiten der Jugendschutzprogrammanbieter muss kontinuierlich an der Verbesserung der Erkennungs- und Filterraten gearbeitet werden – nicht nur aus Gründen des Wettbewerbs und behördlicher Auflagen, sondern auch aus der Systemlogik eines optimalen Jugendmedienschutzes insge-

31 Ein Überblick über die bisherigen Forschungsergebnisse zu den Einsatzquoten findet sich bei Dreyer et al. 2012. Zusammengefasst sind sie bei Dreyer/Hajok 2012a, 2012b nachzulesen.

32 Vgl. European Commission 2008, Livingstone/Helsper 2008, Livingstone et al. 2011, Steiner/Goldoni 2011.

33 Vgl. MPFS 2007, 2009, 2011.

34 Vgl. forsa 2011. Diese Tendenz ist in ihrem Verlauf weitgehend deckungsgleich mit der vom Alter der Kinder abhängigen Akzeptanz von Jugendschutzsoftware, den auf die Internetnutzung der Kinder bezogenen elterlichen Sorgen (vgl. ZDF/HBI 2011, Hasebrink et al. 2012) sowie der Anschlussfähigkeit mit den persönlichen Erziehungskonzepten (vgl. forsa 2011).

35 Vgl. MPFS 2011, Livingstone et al. 2011, Eastin et al. 2006.

samt heraus. Auf Seiten der Inhalteanbieter muss die Anbieterkennzeichnung als attraktive Form der gesetzlichen Schutzpflichtenerfüllung akzeptiert werden. Während dies für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte bereits vor dem Hintergrund der restriktiveren Alternativen der Fall ist, sollte vor allem für die Anbieter jugendschutzrechtlich unbedenklicher Inhalte ein Klima erzeugt werden, in dem die freiwillige Selbstkennzeichnung des eigenen Angebots nicht als Last, sondern als nutzerorientierter Mehrwert begriffen wird.

Auf Seiten der Erziehenden, die Jugendschutzprogramme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen, müssen bestehende Kenntnisdefizite über Existenz, Einsatzmöglichkeiten und Vorteile der Programme verringert werden. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, unterschiedlich vorinformierte Eltern mit differenzierten Maßnahmen wissender zu machen und den bestehenden Anwendungsmissverständnissen in der Praxis entgegenzutreten. Letzteres umfasst – so weh dies aus Kommunikatorensicht tun mag – auch, dass man bestehende Grenzen der Jugendschutzprogramme insgesamt sowie mögliche Stärken und Schwächen einzelner Programme deutlich aufzeigt, etwa in Form von Testergebnissen im Rahmen kontrollierter Probeumgebungen³⁶ oder durch Warnhinweise („Beipackzettel“). Denn der missverstandene elterliche Einsatz von Jugendschutzprogrammen kann unter Umständen fataler sein als gar kein Schutz: Glauben die Eltern, sie hätten durch die Softwareinstallation alles getan, um ihr Kind vor Online-Risiken zu schützen, und ziehen sich dann aus der weiteren elterlichen Kontrolle oder dem Familiendiskurs zurück, wird dies im Zweifel schlechter sein als das ‚Schutzklima‘ in einem Haushalt, in dem die Eltern *bewusst* auf den Einsatz eines Jugendschutzprogramms verzichten, dafür aber aktiver ihre Erziehungsaufgaben im Bereich der Internetnutzung ihrer Kinder übernehmen. Das Optimum dagegen bestünde aus beidem: Softwareeinsatz und aktiver Mediation.³⁷

Nicht zuletzt müssen Jugendschutzprogramme auf Seiten der Minderjährigen, deren Online-Zugang sie beschränken, um Attraktivität bemüht sein und für Verständnis werben, indem sie die ‚Betroffenen‘ nicht mit zu hohen Overblocking-Quoten oder tadelnden Blockadescreens mit Stoppschildcharakter unnötig frustrieren³⁸ und damit unter Umständen auch eine aktive Suche nach Umgehungsmöglichkeiten forcieren. Stattdessen könnte eine programmseitige Implementierung von Kontakt- und Rückfragemöglichkeiten zu den Eltern bzw. Erziehenden als höchster Souverän eine aktive Auseinandersetzung zu bestimmten Internetinhalten im Speziellen und eine diskursiv-begleitende Medienerziehung im Allgemeinen befördern. Jugendschutzprogramme können so als wirksame Anlassgeber für familiäre Anschlusskommunikationen dienen, die sich insgesamt positiv auf den Online-Jugendmedienschutz auswirken.

Die wesentliche Aufgabe besteht jetzt darin, durch zielgruppenadäquate, niedrigschwellige Informationsmaßnahmen eine Verbesserung der Elternkenntnis zu erreichen, wobei explizit auch die Familien in bildungsfernen Milieus in den Blick genommen werden sollten, und die Informationskonzepte umzusetzen, die sich gezielt an die in aller Regel Haupterziehenden – die Mütter – richten bzw. die Väter als ‚technischen Sachverstand‘ in den Blick nehmen. Eine wichtige Zielgruppe sind auch die in den Bildungsinstitutionen tätigen Multiplikatoren (Lehrer/innen und Erzieher/innen), die als wichtige Ansprechpartner von Eltern aus ganz unterschiedlichen Milieus für das Thema „Jugendschutzprogramme“ sensibilisiert werden sollten. Nicht zuletzt müssen in breit angelegten Informationskampagnen auch die Anbieter in den Blick genommen und davon überzeugt werden, dass eine Altersklassifizierung der eigenen Inhalte weniger als Eingriff von außen in die eigene Arbeit, sondern mehr als eigenes Handeln zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen aufgefasst wird.

Eine zukünftige Frage für das Gesamtsystem des Jugendmedienschutzes im Internet wird sein, wie man Anbieterkennzeichnungen und Jugendschutzprogramme, sollten sie denn ein Erfolg werden, mittel- und langfristig nicht nur an die Entwicklungen im Web 2.0 und bei den (mobilen) Zugängen zum Internet, sondern auch an die sich bereits heute manifestierenden Änderungswünsche der Eltern, etwa nach mehr Informationen zu den Gründen für eine Alterseinordnung³⁹, anpassen kann. Mit kategoriebezogenen Inheldeskriptoren neben der Altersstufe könnten die Eltern auch bessere, weil fundiertere Entscheidungen treffen und detailliertere Konfigurationsmöglichkeiten an der Software vorneh-

36 Vgl. Dreyer et al. 2010.

37 Vgl. Duerager/Livingstone 2012.

38 Siehe dazu auch die KJM-Anerkennungskriterien (FN 10)

39 Vgl. Gentile et al. 2011.

men. Insgesamt würden die Prämissen Transparenz und Nachvollziehbarkeit auch hier als optimale Basis eines funktionierenden (Labeling-)Systems dienen. Prinzipiell wäre so das deutsche System auch in internationale Kontexte „exportierbar“, da dann neben den statischen und ‚typisch deutschen‘ Altersbeschränkungen auch Informationen zu der Art der Jugendschutzrelevanz vorlägen. Aber: Eins nach dem anderen.

Literatur

- Duerager, A. / Livingstone, S. (2012): How can parents support children's internet safety? EU Kids Online, London, UK. Abrufbar unter <http://www2.lse.ac.uk/media@lse/research/EUKidsOnline/EU%20Kids%20II/Reports/ParentalMediation.pdf>
- Dreyer, S. / Hajok, D. (2012a): Jugendschutzprogramme: Aktueller Forschungsstand zur Nutzung und Akzeptanz bei Eltern. In: JMS-Report, Heft 1/2012, S. 2-5.
- Dreyer, S. / Hajok, D. (2012b): Lieber mit oder ohne? Die Sicht der Eltern auf Jugendschutzprogramme. In: tv diskurs 60, Heft 2/2012, S. 54-59.
- Dreyer, S. / Hajok, D. / Hasebrink, U. / Lampert, C. (2012): Jugendschutzsoftware im Elternhaus – Kenntnisse, Erwartungen und Nutzung. Stand der Forschung. Hamburg: HBI. http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/639
- Dreyer, S. / Hajok, D. / Wendland, C. W. (2010): Jugendschutzprogramme: Anforderungen an technische Mittel für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien nach JMStV-E. In: JMS-Report 6/2010, S. 2-7.
- Easting, M.S. / Greenberg, B.S. / Hofschire, L. (2006): Parenting the Internet. In: Journal of Communication, Jg. 56, Heft 3/2006, S. 486-504.
- European Commission (2006): Safer Internet. Special Eurobarometer 250, http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/eurobarometer/eurobarometer_2005_25_ms.pdf
- European Commission (2008): Towards a Safer Use of the Internet for Children in the EU – a Parents' Perspective. Analytical report. Flash Eurobarometer 248, http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_248_en.pdf
- forsa. – Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH (2011): Jugendschutzprogramme aus Sicht der Eltern. Unveröffentlichter Ergebnisbericht vom 2. Dezember 2011 und Tabellenband vom 6. Dezember. Berlin.
- Gentile D. A. / Maier, J. A. / Hasson, M. R. / Lopez de Bonetti, B. (2011): Parents' evaluation of media ratings a decade after the television ratings were introduced. Pediatrics No. 128, 1/2011, S. 36-44.
- Hackenberg, A. / Hajok, D. / Richter, A. (2012): Was steckt drin bei fragFINN? Die Whitelist für Kinder auf dem Prüfstand. In: tv diskurs 60, Heft 2/2012, S. 64-67.
- Hajok, D. (2011): Geht's jetzt wirklich los? Erstes Jugendschutzprogramm kurz vor der Anerkennung durch die KJM – Altersklassifizierungssystem der FSM online. In: JMS-Report, Heft 4/2011, S. 9-12.
- Hasebrink, U. / Schröder, H.-D. / Schumacher, G. (2012): Kinder- und Jugendmedienschutz aus Sicht der Eltern. Ergebnisse einer repräsentativen Elternbefragung. In: media Perspektiven, Heft 1/2012, S. 18-30.
- Livingstone, S. / Haddon, L. (2009): Kurzversion von EU Kids Online: Abschlussbericht. London. http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/373
- Livingstone, S. / Haddon, L. / Görzig, A. / Ólafsson, K. (2011): Risks and Safety on the Internet. The Perspective of European children. LSE, London: EU Kids Online. [http://www2.lse.ac.uk/media@lse/research/EUKidsOnline/EU%20Kids%20II%20\(2009-11\)/EUKidsOnlineIIReports/D4FullFindings.pdf](http://www2.lse.ac.uk/media@lse/research/EUKidsOnline/EU%20Kids%20II%20(2009-11)/EUKidsOnlineIIReports/D4FullFindings.pdf)
- MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (Hrsg.) (2011a): KIM-Studie 2010. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-jähriger (inkl. unveröffentlichter Sonderauswertung der Fragen zum Einsatz und den Einstellungen der Eltern zu Filterprogrammen). Stuttgart: MPFS.
- ebd. (2009): KIM-Studie 2008. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-jähriger. Stuttgart: MPFS.
- ebd. (2007): KIM-Studie 2006. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-jähriger. Stuttgart: MPFS.
- Schellenberg, S. (2011): Label-Formate für die Altersklassifizierung in Telemedien. age-xml. Definition - technisches Papier. Finale Ergebnis-Fassung der AG Technik des Runden Tisches Jugendschutz v. 04.10.2010 in der Version 3.0g, Stand 08.08.2011. Hamburg, http://www.online-management-kontor.de/downloads/age-de-xml-Label_Definition_v3.0g.pdf
- Schindler, Friedemann (2012): Noch nicht perfekt. aber für Eltern schon jetzt eine große Hilfe. Jugendschutzprogramme sollen im Internet für besseren Jugendschutz sorgen. In: tv diskurs 60, Heft 2/2012, S. 70-75.
- Siller, F. / Margraf, C. / de Reese, L. (2012): Stärkung des digitalen Immunsystems: Whitelists für Kinder. In: I. Stapf / A. Lauber / B. Fuhs / R. Rosenstock (Hrsg.): Kinder im Social Web. Qualität in der KinderMedienKultur. Baden-Baden: Nomos. [im Druck]
- Steiner, O. / Goldoni, M. (2011): Medienkompetenz und medienerzieherisches Handeln von Eltern. Eine empirische Untersuchung bei Eltern von 10- bis 17-jährigen Kindern in Basel-Stadt. Basel/Olten: FHNW-HSA.
- Weigand, V. (2011): Sicher ins Internet? Anforderungen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) an Jugendschutzprogramme. In: BPJM-Aktuell, Heft 4/2011, S. 15-19.
- ZDF/HBI (2011): Jugendmedienschutz aus Sicht der Eltern. Kurzbericht über eine Studie des Zweiten Deutschen Fernsehens. Mainz, http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/626